

Hausordnung des Amtsgerichts Potsdam für die Liegenschaft Hegelallee 8

1. Das Gebäude Hegelallee 8, 14467 Potsdam, ist für den Besuchsverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, mittwochs, donnerstags jeweils zwischen 8.15 Uhr und 15.30 Uhr, dienstags zwischen 8.15 und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.15 Uhr und 14.00 Uhr. Das Gebäude wird zu diesen Öffnungszeiten ausschließlich über den Haupteingang und die Sicherheitsschleuse betreten.

Sollte eine Sitzung in einer Rechtssache über die angegebenen Zeiten hinaus andauern, wird der Haupteingang in diesen Fällen nach Meldung des oder der Vorsitzenden bis zum Sitzungsende offen gehalten.

2. Alle Personen, die Einlass in das Gerichtsgebäude begehren, haben sich durch ihren Personalausweis, Reisepass oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Auf Verlangen sind mitgeführte Mobiltelefone in der Pforte für die Dauer des Aufenthalts im Gebäude abzugeben. Besucherinnen und Besucher werden grundsätzlich einer Kontrolle auf verbotene Gegenstände (siehe Ziffer 6.) unterzogen. Diese erfolgt am Haupteingang mittels Metalldetektorrahmen, Gepäckdurchleuchtungsgerät und erforderlichenfalls einer Metallhandsonde sowie der körperlicher Durchsuchung.

a) Bei der Einlasskontrolle ist der Metalldetektorrahmen zu durchschreiten. Zuvor sind mitgeführte Taschen, Rucksäcke, Koffer, Pakete und sonstige Behältnisse sowie Schlüssel, Mobiltelefone, Geldmünzen, Gürtel und sonstige metallische Gegenstände in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Diese werden gesondert kontrolliert. Neben oder anstelle der Untersuchung mittels Metalldetektorrahmen kann jederzeit eine Durchsuchung durch Abtasten der Kleidung erfolgen. Von der Verpflichtung, sich der Untersuchung mittels Metalldetektorrahmen zu unterziehen, sind Personen ausgenommen, die aus medizinischen Gründen das Durchschreiten des Metalldetektorrahmens verweigern (z.B. Träger von Herzschrittmachern, Schwangere). Diese sind durch Abtasten der Kleidung zu durchsuchen.

b) Bei der Einlasskontrolle werden mitgeführte Taschen und sonstige Gegenstände mittels der Gepäckdurchleuchtungsanlage kontrolliert; ggf. erfolgt eine Nachsuche per Hand. Alle mitgeführten Gegenstände (auf Verlangen der Kontrollkräfte auch Jacken, Gürtel etc.) sind zur Kontrolle in die dafür vorgesehene Behältnisse zu legen. Die Ausleerung des Gepäcks und die Vorlage des Tascheninhalts können verlangt werden. Rollstühle, Krankenfahrräder und Kinderwagen sind per Hand zu kontrollieren. Sie können im Einzelfall durch von der Justiz zur Verfügung gestellte Gegenstände ersetzt werden.

Verweigert eine Person die Kontrolle, ist ihr das Verbringen des Gegenstandes bzw. Behältnisses in das Gebäude untersagt. Den Gegenstand hat sie in eigener Verantwortung außerhalb der Liegenschaft, Hegelallee 8, zu deponieren.

c) Sofern das Kontrollpersonal eine Durchsuchung durch Abtasten für erforderlich hält, erfolgt diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Kontrollkräfte desselben Geschlechts. In jedem Fall hat eine Durchsuchung durch Abtasten zu erfolgen, wenn verbotene Gegenstände aufgefunden werden.

3. Kann sich eine Person nicht durch ein amtliches Dokument ausweisen (vgl. Ziffer 2.) oder verweigert sie die Einlasskontrolle, ist ihr der Zutritt zum Gebäude zu versagen.

Soweit diese geltend macht, Prozess- oder Verfahrensbeteiligte zu sein, ist die Entscheidung des richterlichen Sicherheitsdezernenten oder der Gerichtsleitung einzuholen.

Hinweis: Wird geladenen Prozess- bzw. Verfahrensbeteiligten wegen der Verweigerung der Kontrolle der Zutritt versagt, kann dies in Rechtssachen vom Gericht als unentschuldigtes Fernbleiben gewertet werden. Hierdurch können nachteilige Folgen entstehen (z.B. Verwerfung von Rechtsmitteln, Versäumnisentscheidungen, Festsetzung von Ordnungsgeld).

4. Ausgenommen von der Zugangskontrolle nach Ziffer 2. sind folgende Personengruppen:

- a) Bedienstete des Amtsgerichts Potsdam und im Justizzentrum Potsdam tätige Bedienstete,
- b) ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Angehörige der Rechtsanwaltschaft sowie Rechtsreferendarinnen und –referendare,
- c) Bedienstete anderer Behörden, soweit sie das Gerichtsgebäude aus dienstlichem Anlass betreten.

Diese Personengruppen haben sich durch Vorlage eines Dienst- oder Rechtsanwaltsausweises oder sonstiger geeigneter Dokumente mit Lichtbild zu legitimieren, sofern sie nicht den Kontrollkräften persönlich bekannt sind.

Falls eine Identifizierung eines oder einer Angehörigen der Rechtsanwaltschaft oder einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters durch das Kontrollpersonal nicht möglich ist und eine Kontrolle verweigert wird, ist eine Entscheidung des richterlichen Sicherheitsdezernenten oder der Gerichtsleitung über die Zutrittsgewährung einzuholen.

5. Personen, die das Hauptgebäude des Amtsgerichts erkennbar zum Zwecke der Störung betreten wollen, die aggressiv auftreten oder gegen die ein Hausverbot besteht, werden zurückgewiesen, wenn nicht der mitgeteilte Grund (z.B. Terminladung, Vorsprache bei der Rechtsantragstelle) einen Einlass erfordern. Erforderlichenfalls wird die Person durch Bedienstete der Wachtmeisterei begleitet, solange sie sich im Gebäude aufhält.

6. Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände und Stoffe, sind ebenso wie Gegenstände, die geeignet sind, den Dienstbetrieb zu stören (z.B. Scheinwaffen, Flugblätter, Transparente), zur Mitnahme in das Gebäude nicht zugelassen. Polizei- und Zollbeamtinnen und -beamte können ihre Dienstwaffen in der Pforte verwahren lassen.

7. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen im Gebäude des Amtsgerichts sowie auf dem Grundstück Hegelallee 8 sind nur nach Genehmigung durch die Gerichtsleitung gestattet.

8. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung von so genannten E-Zigaretten oder vergleichbaren Produkten.

Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführ- und Assistenzhunde – in das Gerichtsgebäude ist nicht gestattet.

9. Das Parken von Kraftwagen, Motorrädern, -rollern und Mopeds auf den Freiflächen und Wegen des Grundstücks Hegelallee 8 außerhalb der gekennzeichneten KFZ-Parkflächen ist untersagt. Die gekennzeichneten KFZ-Parkflächen des Außengeländes Hegelallee 8 dürfen nur von Personen genutzt werden, denen die Gerichtsleitung eine Parkberechtigung erteilt hat.

10. Verstöße gegen die Hausordnung

Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Bediensteten nicht nachkommen, kann der Aufenthalt auf dem Grundstück des Amtsgerichts und der Zutritt zu den Gebäuden verwehrt und der Aufenthalt darin untersagt werden. Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

11. Diese Hausordnung tritt zum 05.02.2018 in Kraft.

Potsdam, den 02.02.2018

Die Präsidentin des Amtsgerichts
In Vertretung
gez.
Welten